

# **B E T R I E B S S A T Z U N G**

## **für den Eigenbetrieb „Dienstleistungszentrum“ der Gemeinde Nieste**

Aufgrund der §§ 121, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste am 1.6.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Dienstleistungszentrum der Gemeinde Nieste“

### **§ 2**

#### **Rechtsform**

Der Eigenbetrieb „Dienstleistungszentrum der Gemeinde Nieste“ wird mit Wirkung ab 01.06.2016 als wirtschaftliches Unternehmen (Betrieb) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als Sondervermögen der Gemeinde Nieste gem. § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO nach den Vorschriften der HGO, dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.

### **§ 3**

#### **Betriebszweck**

- (1) Zweck des Betriebes ist es, insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Nieste Wohnungen, Kultur-, Gesellschafts- und Trainings- sowie Einkaufs- und Bewirtungsmöglichkeiten anzubieten.
- (2) Der Betrieb kann alle, den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 4**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 25.000,-

## § 5

### Leitung des Betriebes

Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Betriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter. Ferner wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

## § 6

### Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Betrieb eine Betriebskommission.  
Der Betriebskommission gehören an:  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr oder sein Vertreter
  - a) drei Mitglieder der Gemeindevertretung
  - b) zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes
  - c) einem sachkundigen Bürger
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen. Die Vertreter sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen berufen worden sind.
- (4) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind je nach deren Wert:
  - Die Betriebskommission bei Werten von über 50% des Stammkapitals
  - Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Betriebskommission bei Werten bis 50 % des Stammkapitals
  - Der Betriebsleiter bis 20 % des Stammkapitalszuständig.

Die Betriebskommission ist ferner zuständig für den Verzicht auf Forderungen von mehr als 2.500,00 EURO und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 5.000,00 EURO.

## **§ 7**

### **Personalangelegenheiten**

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller im Betrieb Beschäftigten ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## **§ 8**

### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse ausgeführt, die mit der Gemeindekasse verbunden wird.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**


- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 bis § 27) Anwendung.
  
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.6.2016 in Kraft.

Nieste, 1.6.2016



Edgar Paul

Bürgermeister